1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Daldorf und die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) und § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.02.2022 folgende 1. Nachtragssatzung für die Gemeinde Daldorf erlassen:

Artikel I

§ 11 – Benutzungsgebühr

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Benutzungsgebühr für die Regelgruppen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr beträgt je Kind monatlich:

a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **145,00 €**

b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **140,00 €**

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die Inanspruchnahme der Früh- und Spätbetreuung wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommene Stunde:

a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **29,00 €**

b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **28,00 €**

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Mittagsverpflegung wird nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten und den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

Die 1. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2022** in Kraft.

Daldorf, den 09.02.2022

(L.S.) gez. Jürgen Frank
Bürgermeister